



Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige In gewerblichen Betriebsanlagen

Leitfaden

Erstmalige publiziert: August 2016

GZ: MA 37/545697-2016

Inhaltliche Verantwortung: Ing. Vozikis, MSc

Freigabe Juli 2016: Abteilungsleiter SR Mag. Dr. Cech

Nach den Bestimmungen des Wiener Aufzugsgesetzes 2006 – WAZG 2006, LGBl. für Wien Nr. 68/2006 besteht eine kompetenzrechtliche Abgrenzung im Anwendungsbereich (§ 1 WAZG 2006). Es unterliegen nämlich Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige – im Folgenden kurz „Anlagen“ genannt – nur dann den Bestimmungen des WAZG 2006, sofern nicht bundesgesetzliche oder andere landesgesetzliche Regelungen für die Errichtung, die Änderung und den Betrieb der Anlagen anzuwenden sind. Diese Bestimmung des WAZG 2006 wird nun dahingehend ausgelegt, dass die Wortfolge: „ \square und deren Errichtung, Änderung und Betrieb nicht bundesgesetzlichen \square Regelungen unterliegen.“ im Zusammenhang mit gewerblichen Betriebsanlagen im Normalfall bedeutet, dass eine **genehmigte** oder eine **genehmigungspflichtige Betriebsanlage** vorliegen muss.

Speziell bedeutet dies, dass Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige in bereits genehmigten oder genehmigungspflichtigen gewerblichen Betriebsanlagen nicht den Bestimmungen des WAZG 2006, sondern jenen der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 in Verbindung mit der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009, HBV 2009 unterliegen. Bei der Stadt Wien – Baupolizei, Gruppe A, als Baubehörde sind daher für die Errichtung oder wesentliche Änderung solcher Anlagen, **keine Anzeigen gemäß § 7 WAZG 2006** zu erstatten. Wird dennoch bei der Stadt Wien – Baupolizei, Gruppe A, eine Anzeige erstattet, ist dadurch keine Zulässigkeit des Betriebes der Anlage auf Grundlage des § 8 WAZG 2006 gegeben.

Die BetreiberInnen von Anlagen in gewerblich genehmigten oder genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen haben sich für die **Genehmigung der Anlagen** an die Gewerbebehörde – in Wien sind dies die Betriebsanlagenzentren der **Stadt Wien - Bezirksämter** (www.wien.gv.at/mba) – zu wenden.

Auch Mitteilungen an die Behörde von in Betrieb stehenden Anlagen in genehmigten Betriebsanlagen, wie z. B. der Wechsel des Aufzugsprüfers, sind nicht an die Stadt Wien – Baupolizei, Gruppe A, sondern an das jeweils zuständige Betriebsanlagenzentrum der Stadt Wien - Bezirksämter zu richten.

Liegt hingegen bloß eine Anlage in einer **nicht genehmigungspflichtigen Betriebsanlage** vor, ist die Errichtung oder wesentliche Änderung als Anzeige nach dem WAZG 2006 zu behandeln, die bei der Stadt Wien – Baupolizei, Gruppe A, zu erstatten ist.

Sollten sich Anlagen nur teilweise in genehmigten oder genehmigungspflichtigen gewerblichen Betriebsanlagen befinden, dann ist grundsätzlich das kumulative Prinzip der österreichischen Rechtsordnung anzuwenden, wonach für den nichtgewerblichen Betrieb der Anlagen weiterhin Anzeigen und Meldungen gemäß WAZG 2006 der Stadt Wien – Baupolizei, Gruppe A, zu übermitteln sind und für den genehmigungspflichtigen gewerblichen Betrieb der Anlagen die Betriebsanlagenzentren der Stadt Wien - Bezirksämter zuständig sind.

Es wird ersucht die Zuständigkeitsbestimmungen nach dem WAZG 2006 bei Eingaben an die Behörde möglichst genau einzuhalten, um unnötigen Mehraufwand für alle Beteiligten zu ersparen und auch eine kundenfreundliche, rasche Bearbeitung durch die jeweils zuständige Behörde zu ermöglichen.

Kontakt

Gruppe A – Aufzüge und Kesselanlagen

Ing. Martin Vozikis, MSc

Telefon: +43 1 4000 37141

Mail: martin.vozikis@wien.gv.at

Betriebsanlagenzentren

Bezirksamt 1/8 - Betriebsanlagenzentrum für die Bezirke 1., 3. - 8.

Telefon: +43 1 4000-01210

Mail: ba@mba01.wien.gv.at

Bezirksamt 10 - Betriebsanlagenzentrum für die Bezirke 2., 10., 11. und 23.

Telefon: +43 1 4000-10000

Mail: post@mba10.wien.gv.at

Bezirksamt 12 - Betriebsanlagenzentrum für die Bezirke 12. - 17.

Telefon: +43 1 4000-12000

Mail: ba@mba12.wien.gv.at

Bezirksamt 21 - Betriebsanlagenzentrum für die Bezirke 9., 18. - 22.

Telefon: +43 1 4000-21520

Mail: ba@mba21.wien.gv.at